

**Merkblatt**  
**über die beim Regierungspräsidium einzureichenden**  
**Unterlagen zum Antrag auf Erteilung**  
**einer Apothekenbetriebs-erlaubnis für mehrere Apotheken**

A)

1. Formloser Antrag, mit Anschrift des Antragstellers sowie Angabe der Telefonnummer, unter der der Antragsteller tagsüber erreichbar ist.  
Name der Apotheken, Ort und Straße  
Datum der geplanten Eröffnung oder Übernahme.
2. Kurzer (tabellarischer) Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Tätigkeit nach Erteilung der Approbation sowie der Angabe in welchem Land Pharmazie studiert und die pharmazeutische Prüfung abgelegt wurde.  
Der Lebenslauf ist mit Datum zu versehen und handschriftlich zu unterschreiben.
3. Identitätsnachweis (durch Reisepass oder Personalausweis in beglaubigter Fotokopie)
4. Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (neu),  
Belegart 0 (§ 30 Abs. 5 BZRG, direkte Übersendung an das Regierungspräsidium)
5. Ärztliches Attest (neu), aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.  
(Die Bescheinigung muss mit dem Arztstempel versehen sein.)
6. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie.
7. Eine nach Abschluss der Verträge abzugebende eidesstattliche Versicherung, dass keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen wurden, die gegen § 8 S. 2, § 9 Abs. 1, §§ 10 oder 11 Apothekengesetz verstoßen. Die eidesstattliche Versicherung kann vor einem Notar oder vor der Genehmigungsbehörde (siehe Anlage) abgegeben werden.
8. Erklärungen und Versicherungen
  - a) ob ein straf- oder berufsrechtliches Verfahren anhängig war oder ist
  - b) ob eine weitere Betriebs-erlaubnis in der BRD beantragt wurde
  - c) Mitteilung, ob und ggf. an welchem Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europ. Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betrieben werden.
  - d) Ausschluss von Fremdbesitz des Antragstellers an anderen Apotheken in der Bundesrepublik Deutschland sowie Ausschluss von Fremdbesitz an den vom Antragsteller aufgrund der beantragten Betriebs-erlaubnis zu betreibenden Apotheken.

9. Nachweis der Verfügung über die erforderlichen Räume

- a) amtlich beglaubigten Grundbuchauszug o.ä., aus dem die Eigentumsverhältnisse am Apothekengrundstück ersichtlich sind.
- b) Kauf- oder Mietvertrag im Original (zum Verbleib in den Akten des Regierungspräsidiums) oder in beglaubigter Kopie
- c) Lageplan des Grundstücks mit genauer Ortsangabe (Flurstück)
- d) Maßstabsgerechter Plan der Betriebsräume (Größe und Aufteilung) in 2-facher Ausfertigung
- e) Aufstellung der Grundflächen der Betriebsräume (mind. 110 qm)

Bei bestehenden Apotheken: 9a, c-e nur, wenn sich Änderungen gegenüber den hier bereits vorliegenden Unterlagen ergeben haben.

10. Gegebenenfalls

- a) Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde) in beglaubigter Fotokopie
- b) Verzicht des Vorbesitzers auf die ihm erteilte Betriebserlaubnis
- c) GbR- oder OHG-Vertrag
- d) **Verzicht auf bereits erteilte Betriebserlaubnis für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Übernahme der weiteren Apotheke(n) sowie Rückgabe der bisherigen Erlaubnisurkunde an die zuständige Behörde**

11. Nachweis der Verfügung über die Apotheke(n) als Gewerbebetrieb in beglaubigter Fotokopie (z.B. Kaufvertrag über Apotheke)

12. Erklärung, welche der Apotheken künftig die Hauptapotheke ist (diese ist vom Betreiber persönlich zu führen) und welche die Filialapotheke(n) darstellen

13. Für jede Filialapotheke ist vom Betreiber ein Verantwortlicher zu benennen der die Verpflichtungen zu erfüllen hat wie sie im Apothekengesetz und der Apothekenbetriebsordnung für Apothekenleiter festgelegt sind.

14. Vorlage des Arbeitsvertrags mit dem jeweils Verantwortlichen

15. Approbationsurkunde des Verantwortlichen in beglaubigter Fotokopie sowie ggf. Nachweis über Namensänderung

**Ziffern 1-12 beziehen sich auf den künftigen Betreiber der Apotheken (= Antragsteller).**

**Ziffern 2, 3 und 6 müssen nur vorgelegt werden, wenn Sie im Bereich der zuständigen Behörde bisher noch keine Apotheke betreiben.**

**Ziffer 9 + 11 ist nicht erforderlich für die von Ihnen ggf. bereits im Bereich der zuständigen Behörde betriebene(n) Apotheke(n).**

**Dem Betreiber mehrerer öffentlicher Apotheken wird eine Betriebserlaubnis erteilt, die sämtliche von ihm betriebenen Apotheken umfasst. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller bereits Betriebserlaubnisinhaber sein sollte und neue Apotheken hinzukommen. Ein Apotheker kann somit immer nur über eine einzige Betriebserlaubnis verfügen.**

**Zuständig** für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist jeweils die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Hauptapotheke liegt.

Liegt die Hauptapotheke im Regierungsbezirk Tübingen, senden Sie den Antrag bitte an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 26  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen

Hinweis:

Beim Wegfall einer oder mehrerer Apotheken (z.B. Schließung oder Verkauf) ist eine neue Betriebserlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Behörde unter Rückgabe der bisher bestehenden Erlaubnisurkunde rechtzeitig zu beantragen. Die o.g. Unterlagen müssen in diesem Fall nicht erneut vorgelegt werden.

B)

Auch der Pächter einer Apotheke bedarf der Betriebserlaubnis. Dem Antrag sind die unter A aufgeführten Unterlagen beizufügen mit Ausnahme der Ziff. 9 und 10 b. Die unter Ziff. 14 und 15 genannten Unterlagen müssen nur vorgelegt werden, wenn sich Änderungen ergeben haben (z.B. Benennung eines neuen Filialleiters oder Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags oder Änderungen im bestehenden Arbeitsvertrag des Filialleiters). Außerdem ist den Unterlagen ein Exemplar des Pachtvertrags beizufügen (Ziff. 11). Bezüglich Ziffer 11 ist zwischen Verpächter und Pächter falls erforderlich zu klären, ob der Inhalt des Pachtvertrags einer evtl. gewünschten Änderung des Status der Apotheke (Haupt- oder Filialapotheke) entgegen steht. Die Verpachtungsberechtigung ist durch einen Erbschaftsnachweis zu belegen.

C)

Bei der Verwaltung bedarf es einer Genehmigung. Dem Antrag sind die unter A aufgeführten Unterlagen, mit Ausnahme der Ziff. 7, 9 und 10 b, c, 11, 12, 13, 14 und 15 beizufügen. Dafür ist ein Erbnachweis und der Verwaltervertrag anzuschließen.